

Vernehmlassung Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung

FRAGEBOGEN:

(Dieses Dokument kann auch heruntergeladen werden unter: www.ow.ch (siehe unter Direktzugriff „Vernehmlassungen“)

Vernehmlassungsteilnehmer/in (Organisation, Stelle, etc):

FDP.Die Liberalen Obwalden

Mit diesem Fragebogen möchten wir Ihre Meinung zu den Erläuterungen des Bildungs- und Kulturdepartements und zum Nachtrag zur Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) bezüglich Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege erfahren.

Bitte füllen Sie den Fragebogen elektronisch aus. Argumente sowie weitere Hinweise können Sie beim Kommentar aufführen.

Für **Bemerkungen allgemeiner Art** und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen gehen Sie bitte zu Ziff. 4.

1. Fragen zur Denkmalschutzverordnung

1.1 Art. 8a:

Sind Sie einverstanden, einvernehmliche Unterschutzstellungen als vorsorgliche Massnahmen zu definieren und so die bestehende Praxis zu präzisieren?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

1.2 Art. 15 Abs. 1:

Sind Sie einverstanden, dass bei der Erarbeitung des Schutzplans mit den Eigentümern in einer einvernehmlichen Vereinbarung der Schutzmfang eines für den Schutzplan vorgesehenen schützenswerten Kulturobjekts definiert und so die bestehende Praxis präzisiert werden kann?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

1.3 Art. 20 Abs. 2a

Sind Sie mit der Regelung einer Rückforderung einverstanden?

ja

nein

eher nein

nein

Kommentar:

1.4 Art. 23

Sind Sie einverstanden, wenn diejenige Behörde über die neue vorsorgliche Massnahme entscheidet, welche am Ende auch den Schutzplan (Regierungsrat) bzw. den Zonenplan (Einwohnergemeinderat) erlässt?

 ja nein eher nein nein

Kommentar:

2. Weitere formale Anpassungen

2. Art. 8 Abs. 1 / Art. 9 / Art. 20 Abs. 2 / Art. 21 Abs. 4: Es handelt sich um formale Folgeanpassungen. Haben Sie Bemerkungen dazu?

Bemerkungen:

keine

3. Fragen zum erläuternden Bericht

3. Haben Sie Bemerkungen zum erläuternden Bericht?

Bemerkungen:

keine

4. Allgemeine Bemerkungen**Bemerkungen:**

Die FDP.Die Liberalen Obwalden danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Nachtrag der Denkmalschutzverordnung des Kantons Obwalden. Die vorgesehenen Änderungen sind unbestritten, da sie auf der Mehrheitsmeinung des Kantonsrates aus der Debatte vom 28. Juni 2024 zur Rückweisung der Nachträge zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil und Alpnach sowie der Motion Kurér vom 6. Dezember 2024 basieren.

Enttäuscht nimmt die FDP.Die Liberalen Obwalden jedoch zur Kenntnis, dass trotz ausreichender Bearbeitungszeit weder sämtliche Punkte der Rückweisung noch jene der Motion vollständig aufgenommen wurden. Eine Aufteilung in mehrere Tranchen bringt aus unserer Sicht keinen ersichtlichen Mehrwert, birgt jedoch die Gefahr, dass einzelne Anliegen erneut versandt und es zu unnötigen Verzögerungen kommt. Das gewählte Vorgehen erachten wir als eine «Salami-Taktik», die in der aktuellen Situation des Denkmalschutzes nicht zielführend ist. Die gleichzeitige Erledigung sämtlicher offener Pendenzen wird daher als zwingend erachtet.

Aus den genannten Gründen sind die folgenden Punkte in die Denkmalschutzverordnung (Gesetzesstufe) aufzunehmen:

- Keine Unterschutzstellungen von Objekten, die bereits durch andere Stellen unter Schutz gestellt wurden oder künftig unter Schutz gestellt werden (z.B. SBB, Bund). Mögliche Ergänzung bzw. Einschränkung in Art. 3 der Denkmalschutzverordnung.

- Zur Sicherstellung der erforderlichen Priorisierung sind die Einstufungskriterien in Art. 4 Denkmalschutzverordnung generell zu verschärfen und auf die Gesetzesstufe (Denkmalschutzverordnung) anzuheben.
- Die generelle Freiwilligkeit ist in der Denkmalschutzverordnung ausdrücklich festzuhalten. Die wichtigsten Objekte im Kanton stehen bereits unter Schutz. Für die Unterschutzstellung neuer Objekte ist die Freiwilligkeit zwingend vorzusehen.
- Die Überarbeitung bzw. Neubeurteilung von Inventaren ist weniger häufig vorzunehmen, höchstens alle 25 Jahre und in Art. 5 Ziffer 5 der Denkmalschutzverordnung entsprechend zu regeln.
- Zeichnet sich bei einem Objekt über mehrere Jahre keine Lösung ab, soll eine Entlassung aus dem Denkmalschutz möglich sein. Eine entsprechende Ergänzung kann in Art. 11 Denkmalschutzverordnung vorgesehen werden.
- Die Kantonale Denkmalpflegekommission ist ausgewogener zusammenzusetzen. Insbesondere sind Praktikerinnen und Praktiker (z.B. aus dem Handwerk), Vertreterinnen und Vertreter der Grundeigentümerschaft sowie generell zurückhaltende Stimmen gegenüber der Denkmalpflege stärker zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen sind anzupassen bzw. zu ergänzen.

Abschliessend eine allgemeine Bemerkung: Der Kanton Obwalden befindet sich auf dem Weg der Digitalisierung und investiert hierfür erhebliche Mittel. Für zukünftige Vernehmlassungen soll daher konsequent das Instrument der E-Mitwirkung genutzt werden.

Bitte senden Sie Ihre Antworten bis spätestens am **2. März 2026** per E-Mail an:
bildungs-kulturdepartement@ow.ch